

Die Sicherung von Abnahme- und Bezugspflichten durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

I. Einleitung

Im Rahmen der Vortragsveranstaltung „Energiekonzepte in der Wohnungswirtschaft“, die das Forum Contracting e. V. am 10.9.2015 auf dem Petersberg bei Bonn durchgeführt hat, entzündete sich eine Diskussion zu der Frage, ob ein Wettbewerbsausschluss in der Wärmelieferung durch eine Dienstbarkeit¹ möglich und rechtswirksam sei. Anlass dazu gab ein Vortrag zur Überleitung eines Contracting-Vertrages vom Bauträger auf eine Wohnungseigentümergeinschaft. Dr. Christoph Reymann, seinerzeit stellvertretender Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts in Würzburg und inzwischen Notar in Neustadt bei Coburg, vertrat die Ansicht, dass mit einer entsprechenden Dienstbarkeit der Grundstückseigentümer – auch über die nach § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV höchstzulässige Laufzeit von zehn Jahren hinaus – faktisch zum dauerhaften Wärmebezug durch denselben Versorger verpflichtet werden könne.² Damit erfuhr er heftigen Widerspruch von Dr. Dietrich Beyer, früher Richter am Bundesgerichtshof und dort stellvertretender Geschäftsführer des VIII. Zivilsenats. Dieser war der Auffassung, dass eine solche Dienstbarkeit eine Umgehung der Laufzeitvorgabe aus § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV darstelle. Er hielt es für möglich, dass auch der VIII. Zivilsenat diese Ansicht aus überwiegenden Verbraucherschutzinteressen vertreten könnte.

Wie diese Rechtsfrage rechtsdogmatisch zu beantworten ist, soll mit dem hiesigen Beitrag untersucht werden. Die praktische Relevanz der Thematik zeigt sich nicht nur an der Erforderlichkeit einer sicheren Überleitung von Contracting-Verträgen, sondern z. B. auch an dem Bedarf einer nachhaltigen Konzeptionierung von sog. „Green-Building-Quartieren“. Bei diesen ist die Sicherung der Endkunden für die Umsetzung des gesamten Energiekonzeptes unabdingbar. Klima- und Ressourcenschutz einerseits, aber auch die Amortisation der erheblichen Investitionen andererseits sind davon abhängig. Bebauungspläne und städtebauliche Verträge oder Fernwärmesatzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang können dabei flankierende Maßnahmen darstellen, sind im Einzelfall jedoch nicht verpflichtend oder schwerlich umsetzbar.

II. Vorgaben des § 1090 BGB

§ 1090 BGB begründet die Rechtsfigur der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und regelt ihren Inhalt. Anders als die Grunddienstbarkeit nach den §§ 1018 ff. BGB handelt es sich bei ihr um ein subjektiv-persönliches Recht an einem Grundstück, welches einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person zusteht.³

Gemäß § 1090 Abs. 1 BGB entspricht der zulässige Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit demjenigen der Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann es dem Berechtigten gestatten, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen (Benutzungsdienstbarkeit). Sie kann dem Grundstückseigentümer zudem das Verbot auferlegen, bestimmte Handlungen auf dem Grundstück vorzunehmen (Unterlassungsdienstbarkeit). Zuletzt kann zu Gunsten des Berechtigten die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen werden, welches sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstück ergibt. Es sind demnach drei Belastungsarten zu unterscheiden. Diese können rein theoretisch auch gemeinsam Gegenstand einer einzigen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sein.

Bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit handelt es sich um ein nichtakzessorisches dingliches Recht.⁴ Diese juristische Einordnung ist für die folgende Diskussion von erheblicher Bedeutung. So kann die Frage der Wirksamkeit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nur unter strikter Beachtung des zivilrechtlichen Abstraktionsprinzips geklärt werden. Es gilt daher, die dingliche Ebene (Dienstbarkeit) und die schuldrechtliche Ebene (Grundgeschäft als Rechtsgrund zur Bestellung der Dienstbarkeit ggfs. nebst Sicherungsabrede sowie Wärmeversorgungsvertrag) jeweils für sich genommen auf ihren Inhalt sowie auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Daran anknüpfend ist sodann die Frage zu klären, welche Auswirkungen der Inhalt sowie eine etwaige Unwirksamkeit der schuldrechtlichen Rechtsgeschäfte auf die Dienstbarkeit haben.

* Die Verfasser sind Rechtsanwälte in der Kanzlei Arnecke Sibeth Siebold Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB am Standort Berlin.

1 Bei der Erwähnung einer Dienstbarkeit in diesem Beitrag ist stets die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 BGB gemeint.

2 Reymann hat eine schriftliche Fassung seines Vortrages unter dem Titel „Wärme-Contracting beim Wohnungskauf vom Bauträger“ in DNotZ 2015, 883, veröffentlicht.

3 Dagegen gewährt eine Grunddienstbarkeit dem jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundstücks ein subjektiv-dingliches Recht, das dienende Grundstück in einzelnen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar zu nutzen, vgl. § 1018 BGB.

4 Dieses begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Dienstbarkeitsberechtigten, vgl. BGH, Urt. v. 28.6.1985 – V ZR 111/84, NJW 1985, 2944.

III. Wirksamkeit der Dienstbarkeit

Zunächst ist die Dienstbarkeit für sich genommen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Die Dienstbarkeit, welche den hiesigen Diskussionsgegenstand bildet, könnte den folgenden oder einen damit vergleichbaren Inhalt haben:

„Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks wird es unterlassen, auf dem Grundstück Anlagen zu errichten oder zu betreiben oder errichten oder betreiben zu lassen oder deren Errichtung oder Betrieb zu gestatten, die der Erzeugung und / oder dem Transport von Wärme in jeglicher Form dienen.“

Diese Dienstbarkeit wird auf Veranlassung des Grundstückentwicklers oder des Wärmeversorgungsunternehmens, welches auf dem dienenden und/oder einem benachbarten Grundstück Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie zum Wärmetransport errichtet, in das Grundbuch eingetragen. Ihr Zweck besteht darin, den künftigen Bezug von Wärme abzusichern und eine Wärmeversorgung durch Dritte (einschließlich durch den Grundstückseigentümer selbst) auszuschließen, mithin werden Abnahme- und Bezugspflichten dinglich manifestiert. Sie dient insbesondere bei „Green-Building-Quartieren“ dem Klima- und Ressourcenschutz und schließlich auch der Amortisation der erheblichen Investitionen des Wärmeversorgungsunternehmens.

Die Wirksamkeit einer solchen Dienstbarkeit wird immer wieder in Frage gestellt. Zu Unrecht, wie die mittlerweile wohl herrschende Rechtsprechung klarstellend ausführt.

Heftig diskutiert wird die Frage, ob die vorbezeichnete Dienstbarkeit einen gemäß den §§ 1090 Abs. 1, 1018 BGB zulässigen Inhalt hat. Rein formal handelt es sich um eine zulässige Unterlassungsdienstbarkeit. Dem Eigentümer wird es verboten, Anlagen zu errichten oder zu betreiben (bzw. errichten oder betreiben zu lassen), die der Erzeugung und / oder dem Transport von Wärme dienen. Die Folge dieser Unterlassungspflicht ist jedoch ein faktischer Zwang zur Abnahme und zum Bezug von Wärme von dem dienstbarkeitsberechtigten Wärmeversorgungsunternehmen. Diesem Zwang kann sich der Eigentümer nicht entziehen, weil während des deutschen Winters ein Aufenthalt in unbeheizten Räumen nicht ohne entsprechendes Gesundheitsrisiko möglich sein dürfte. Die Auferlegung einer Handlungspflicht des Grundstückseigentümers ist indes kein zulässiger Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.⁵ Vor diesem Hintergrund halten Stimmen in der Literatur sowie in der älteren Rechtsprechung die hiesige Sicherungsdienstbarkeit für unwirksam. Sie argumentieren, es handle sich bei ihr um eine unzulässige Gesetzesumgehung. Denn die alleinige Absicht des Dienstbarkeitsberechtigten sei nicht auf ein (zulässiges) Unterlassen, sondern vielmehr auf die Begründung einer (unzulässigen) Abnahme- und Bezugspflicht gerichtet, welche dinglich abgesichert werde.⁶ Dem ist die neuere Rechtsprechung zu Recht entgegengetreten. Jeder Unterlassungspflicht sei es immanent, dass sie den Handlungsspielraum des Betroffenen einenge. Wolle man „formelle“ Unterlassungsdienstbarkeiten, welche dem Betroffenen keine ausreichenden

Entscheidungsmöglichkeiten belassen und sein Tun zwangsläufig in eine bestimmte Richtung drängen für unwirksam, die übrigen („materiellen“) Unterlassungsdienstbarkeiten dagegen für wirksam erachten, würde dies zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und einer entsprechend nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit in der Praxis führen. Überdies sei eine solche Differenzierung von Unterlassungsdienstbarkeiten dem Gesetz schlichtweg fremd und wäre daher *contra legem*.⁷ Diese Auffassung verdient uneingeschränkte Zustimmung.

Ursprünglich unklar war zudem die Frage, ob die Dienstbarkeit aufgrund ihrer zeitlichen Unbegrenztheit womöglich gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig sein könnte. In seinem Urteil vom 2. 3. 1984 hat der BGH diese Frage noch diskutiert und im Ergebnis die Sittenwidrigkeit verneint. Die zeitliche Unbegrenztheit der Dienstbarkeit könne ihre Sittenwidrigkeit nicht begründen. Der BGH hat seine Rechtsprechung aus dem Jahr 1984 in der Folgezeit fortentwickelt. Mit Urteil vom 29. 1. 1988⁸ hat er die Abstraktheit der dinglichen Dienstbarkeit und damit ihre grundsätzliche Unabhängigkeit von den zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vereinbarungen (Sicherungsabrede, Wärmeversorgungsvertrag) festgestellt. Die Sittenwidrigkeit eines schuldrechtlichen Vertrages berührt demnach die Wirksamkeit des dinglichen Geschäftes grundsätzlich nicht. Die Dienstbarkeit wäre allein dann unwirksam, wenn die Sittenwidrigkeit gerade im Vollzug des schuldrechtlichen Vertrages läge, wenn also mit dem dinglichen Rechtsvorgang selber sittenwidrige Zwecke verfolgt würden oder in ihm die Sittenwidrigkeit begründet wäre. Wie der BGH in seinem Urteil vom 22. 1. 1992⁹ ausführt, ist dies jedoch in aller Regel nicht der Fall. Insbesondere werde durch die fehlende Befristung der Dienstbarkeit die durch die Rechtsprechung entwickelte zeitliche Begrenzung von Lieferungsverträgen (dort: ein Getränkelieferungsvertrag) nicht unterlaufen. Denn eine von der schuldrechtlichen Bezugsverpflichtung unabhängige „faktische“ Bindung des Betroffenen an den Dienstbarkeitsberechtigten sei die notwendige Folge des Abstraktionsprinzips. Es stehe dem Betroffenen frei, diese Bindung durch die Vereinbarung einer Bedingung oder Befristung im Rahmen der Dienstbarkeitsbestellung zu vermeiden.¹⁰ Das Fehlen einer zeitlichen Befristung führt mithin nicht zur Unwirksamkeit der Dienstbarkeit.

Die Dienstbarkeit begründet ebenfalls keinen Verstoß gegen das nationale Kartell- und Wettbewerbsrecht. So beziehen sich

5 BGH, Urt. v. 14. 3. 2003 – V ZR 304/02, WM 2003, 1684.

6 Joost, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. (2013), § 1090 BGB, Rdnr. 23; BayObLG, Beschl. v. 17. 7. 1978 – BReg 2 Z 42/77, MittBayNot 1978, 213.

7 BGH, Urt. v. 2. 3. 1984 – V ZR 155/83, WM 1984, 820; OLG München, Beschl. v. 25. 1. 2005 – 32 Wx 3/05, NJW-RR 2005, 603.

8 BGH, Urt. v. 29. 1. 1988 – V ZR 310/86, NJW 1988, 2364.

9 BGH, Urt. v. 22. 1. 1992 – VIII ZR 374/89, NJW-RR 1992, 593.

10 Bestätigend: OLG München, Urt. v. 4. 9. 2003 – U (K) 3241/03, NJW-RR 2004, 164; OLG Karlsruhe, Urt. v. 14. 5. 2008 – 6 U 122/07, MittBayNot 2009, 228.

die dort enthaltenen Verbote nicht auf das dingliche Sicherungsmittel. Ob ein Verstoß gegen das europäische Wettbewerbsrecht angenommen werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt. Aufgrund der Tatsache, dass in der hiesigen Konstellation auf Abnehmerseite regelmäßig Privatleute stehen, ist von einem Verstoß jedoch nicht auszugehen (vgl. Art. 101 AEUV).

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Dienstbarkeit – und damit die dingliche Ebene – aus sich heraus wirksam ist.

IV. Wirksamkeit des Grundgeschäfts

Das Grundgeschäft, gegebenenfalls nebst Sicherungsabrede, stellt den Rechtsgrund für die (Sicherungs-) Dienstbarkeit dar. Mangels Akzessorietät der Dienstbarkeit steht und fällt diese zwar nicht mit dem Bestehen des Grundgeschäfts. Ist das Grundgeschäft jedoch unwirksam, erlischt es oder läuft die in ihm bestimmte Frist bzw. der in ihm bestimmte Zweck für das Bestehen der Dienstbarkeit ab, so ist die Dienstbarkeit nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 bzw. Satz 2 BGB kondizierbar.¹¹

Das hier vorausgesetzte und zu betrachtende Grundgeschäft wird nicht durch einen Wärmeversorgungsvertrag geschaffen. Das Bestehen der Dienstbarkeit ist zudem weder an eine Frist noch an einen bestimmten Zweck gekoppelt. Vielmehr gilt die Dienstbarkeit nach dem Inhalt dieses Grundgeschäftes unbedingt und unbefristet.

Selbst ein derart weitreichendes Grundgeschäft ist nicht unwirksam. Insbesondere ist es nicht nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. So hat der BGH bereits in seiner Entscheidung vom 2. 3. 1984 (dort im Rahmen der Prüfung der Wirksamkeit der Dienstbarkeit selber) festgestellt, dass eine faktisch unbegrenzte Bezugsbindung nicht sittenwidrig sei. Weder die Interessen des Kunden, noch diejenigen des Wärmeversorgungsunternehmens vermögen eine Sittenwidrigkeit zu begründen. In Abgrenzung zur Sittenwidrigkeit langfristiger Bindungen in Bierlieferverträgen stellte der BGH fest, dass ein Wärmekunde einen gleichmäßigen Bedarf an Wärme bzw. Warmwasser habe. Wie er diesen Bedarf decke, sei nebensächlich, sofern die Versorgung zu angemessenen Preisen erfolge. Für das Wärmeversorgungsunternehmen kämen aus technischen Gründen nur die Bewohner eines begrenzten Gebietes als Abnehmer in Frage. Überdies sei das Wärmeversorgungsunternehmen aufgrund des hohen Investitionsaufwandes und der laufenden Unterhaltungskosten darauf angewiesen, die Kalkulationsgrundlagen langfristig zu erhalten und die Versorgung auf eine breite Basis abnahmepflichtiger zu stellen. Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen. Das berechnete Amortisationsinteresse und auch die laufenden Instandhaltungsaufwendungen dürften ein entscheidendes Argument gegen die Sittenwidrigkeit darstellen.

Auch § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV vermag ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen. Dieser sieht in Satz 1 für Versorgungs-

verträge zwar eine Höchstlaufzeit von zehn Jahren vor. Bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift sowie nach § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist diese Befristung jedoch allein auf den Wärmeversorgungsvertrag anwendbar. Das hier angenommene Grundgeschäft unterfällt jedoch weder dieser noch anderen Bestimmungen der AVBFernwärmeV. Überdies ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem hier betrachteten Grundgeschäft um eine Vereinbarung handelt, auf dessen Inhalt der Betroffene im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu seinen Gunsten Einfluss nehmen kann. Auch ein späterer Interessent am Erwerb des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks ist nicht gezwungen, das Grundstück zu kaufen. Erwirbt er es trotzdem, so hat er die Dienstbarkeit und ihren Inhalt gleichsam als Merkmal des Kaufgegenstandes akzeptiert. Zuletzt ist festzustellen, dass der Amortisationsgedanke des BGH auch nach Einführung des § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV in gleichem Maße Geltung verlangt. Denn in § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV hat dieser Gedanke keine hinreichende Berücksichtigung gefunden.¹² Aus diesem Grund kann selbst der Rechtsgedanke des § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht zur Begründung der Sittenwidrigkeit des Grundgeschäfts herangezogen werden.

V. Wirksamkeit des Wärmeversorgungsvertrages

Der Wärmeversorgungsvertrag wird in der Regel zeitlich nach der Eintragung der Dienstbarkeit vereinbart. Die bereits eingetragene Unterlassungsdienstbarkeit realisiert durch den Abschluss des Wärmeversorgungsvertrages ihre faktische Zwangswirkung zur Abnahme und zum Bezug von Wärme von dem dienstbarkeitsberechtigten Wärmeversorgungsunternehmen.

Ob ein Wärmeversorgungsvertrag tatsächlich geschlossen wird und ob ein geschlossener Wärmeversorgungsvertrag seinem Inhalt nach wirksam ist, hat grundsätzlich keinerlei Bedeutung für das Bestehen der Dienstbarkeit. Beide Rechtsgeschäfte sind abstrakt voneinander zu bewerten. Der Wärmeversorgungsvertrag stellt auch nicht den Rechtsgrund für die Dienstbarkeit dar. Diesen würde allein eine Sicherungsabrede bilden.

Nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen würde das fehlende Bestehen oder die Unwirksamkeit eines Wärmeversorgungsvertrages auf die Dienstbarkeit durchschlagen. Dies wäre der Fall, wenn der Wärmeversorgungsvertrag als Bedingung Inhalt auch des dinglichen Rechts geworden ist (§ 158 BGB) oder wenn eine Geschäftseinheit zwischen schuldrechtlichem und dinglichem Geschäft besteht (§ 139 BGB). Die erste Ausnahme ist bereits dann nicht einschlägig, wenn die Dienstbarkeit nicht befristet bestellt und keine Bedingung an den Bestand eines

11 Eine Kondizierbarkeit ist wohl auch über § 1004 BGB begründbar.

12 Vgl. hierzu Hempel/Franke, *Recht der Energie- und Wasserversorgung*, 34. Ergänzungslieferung (1991), § 32 AVBFernwärmeV, Erläuterung zu 1. Laufzeit.

Wärmeversorgungsvertrages vereinbart worden ist. Die zweite Ausnahme ist vor dem Hintergrund des zivilrechtlichen Abstraktionsprinzips äußerst eng auszulegen. Zu ihrer Annahme bedarf es der Feststellung konkreter Anhaltspunkte. Ein praktisch stets vorliegender wirtschaftlicher Zusammenhang oder die Zusammenfassung beider Geschäfte in einer Urkunde genügen dafür nicht.¹³

Außer Frage steht indes, dass das Wärmeversorgungsunternehmen im Rahmen des Abschlusses des Versorgungsvertrages die Bestimmungen der AVBFernwärmeV einzuhalten hat, § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen führt zwar – wie ausgeführt – grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Dienstbarkeit, jedoch zur (Teil-)Unwirksamkeit des Versorgungsvertrages. Eine Ausnahme gilt nur unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV.

Nutzt das Wärmeversorgungsunternehmen seine aufgrund der Dienstbarkeit bestehende starke dingliche Rechtsstellung aus, um mit dem Wärmekunden einen zu dessen Lasten von den Bestimmungen der AVBFernwärmeV abweichenden Vertrag zu schließen, setzt es sich zudem dem Vorwurf der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) aus. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist vor diesem Hintergrund insbesondere gehalten, den Versorgungsvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen (vgl. den Rechtsgedanken des § 315 BGB).¹⁴

VI. Fazit

Die rechtlichen Grenzen, welche der Dienstbarkeit, dem Grundgeschäft sowie dem Wärmeversorgungsvertrag gesetzt werden,

sind zunächst sehr weit. Sie werden jedoch von „Ebene zu Ebene“ enger: Im Rahmen der Dienstbarkeit kann eine unbedingte und unbefristete Unterlassungspflicht vereinbart werden, welche dem dienstbarkeitsberechtigten Versorgungsunternehmen eine exklusive faktische Abnahme- und Bezugsspflicht des Grundstückseigentümers verschafft. Das den Rechtsgrund der Dienstbarkeit schaffende Grundgeschäft kann ähnlich weit ausgestaltet werden. Die Möglichkeit einer Unwirksamkeit nach § 138 Abs. 1 BGB scheint nur theoretisch denkbar. Auf dritter Ebene steht der Wärmeversorgungsvertrag. Dieser ist seinem Inhalt nach nicht beliebig frei gestaltbar. Er ist unter anderem an das vergleichsweise enge Korsett der Bestimmungen der AVBFernwärmeV gebunden. Dies kann im Einzelfall sogar dazu führen, dass die dem Wärmeversorgungsunternehmen durch die Dienstbarkeit entstandenen Vorteile zumindest teilweise über § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV wieder genommen werden. Auf den Bestand und die Wirksamkeit der Dienstbarkeit hat der Wärmeversorgungsvertrag indes keine Auswirkungen, wenn er nicht den Rechtsgrund für diese darstellt.

Ob das Wärmeversorgungsunternehmen über eine Fernwärmeversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang eine gegenüber der Dienstbarkeit weitergehende Absicherung erlangen kann, erscheint möglich, ist jedoch nicht Bestandteil dieses Beitrages.

13 Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 20. 1. 1989 – V ZR 181/87, NJW-RR 1989, 519; BGH, Urt. v. 22. 1. 1992 – VIII ZR 374/89, NJW-RR 1992, 593; OLG München, Urt. v. 4. 9. 2003 – U (K) 3241/03, NJW-RR 2004, 164.

14 BGH, Urt. v. 2. 3. 1984 – V ZR 155/83, WM 1984, 820.

Programmhinweis

Forum Contracting e.V.

Dezentrale Energiekonzepte vertraglich gestalten

Intensivseminar am 8. November 2016 in Frankfurt am Main

Weitere Informationen:

Forum Contracting e.V., Geschäftsstelle, Königsallee 33, 40212 Düsseldorf, Tel. 0211/522 88 460

www.forum-contracting.de